

■ Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma

Aufgrund von § 4 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09. Februar 2022 (SächsGVBl. S. 134), hat der Stadtrat der Großen Kreisstadt Grimma in seiner öffentlichen Sitzung am 15. Dezember 2022 die folgende Hauptsatzung beschlossen:

Präambel – Die Große Kreisstadt Grimma

- (1) Die Große Kreisstadt führt den Namen „Grimma“. Die Große Kreisstadt Grimma führt ein Wappen und eine Flagge.
- (2) Der nach unten spitz zulaufende Wappenschild zeigt im blauen Grund eine goldene bezinnte Mauer, über die sich in der Mitte ein goldener, in Zinnen endender Turm erhebt, dessen beide rote Tore weit geöffnet sind. An den beiden Seiten dieses Turmes befindet sich je ein goldener Turm mit rotem Spitzdach. Vom Betrachter aus links liegt noch der weiß-silberne goldene Schild mit schwarzem Löwen und rechts der silberne Schild mit zwei blauen Querbalken als Wappen der Burggrafen von Dewin.
- (3) Die Flagge ist gold-blau längsgestreift. Bei der Fahne ist der obere Fahnenstreifen gold (gelb) und der untere blau.

Erster Teil

Organe der Großen Kreisstadt Grimma

§ 1 Organe der Großen Kreisstadt Grimma

Organe der Großen Kreisstadt Grimma sind der Stadtrat und der Oberbürgermeister.

Abschnitt I – Stadtrat

§ 2 Rechtsstellung und Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Großen Kreisstadt Grimma. Der Stadtrat legt die Grundsätze für die Verwaltung der Großen Kreisstadt Grimma fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Grimma, soweit nicht der Oberbürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist oder ihm der Stadtrat bestimmte Angelegenheiten überträgt. Der Stadtrat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Stadtverwaltung für deren Beseitigung durch den Oberbürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung des Stadtrates

- (1) Der Stadtrat besteht aus den Stadträten und dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden.
- (2) Nach dem Stand vom 31.12.2020 beträgt die Zahl der Einwohner der Großen Kreisstadt Grimma 28.609. Die Zahl der Stadträte wird gemäß § 29 Abs. 2 SächsGemO auf 26 festgesetzt.

§ 4 Beschließende Ausschüsse

- (1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:
 1. der Verwaltungsausschuss
 2. der Technische Ausschuss
- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Oberbürgermeister als Vorsitzenden und 7 weiteren Mitgliedern des Stadtrates. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO.
- (3) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Aufgabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen. Im Rahmen ihrer Zuständigkeit entscheiden die beschließenden Ausschüsse an Stelle des Stadtrates. Innerhalb ihres Geschäftskreises sind die beschließenden Ausschüsse zuständig für die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen von mehr als 40.000 Euro, aber nicht mehr als 80.000 Euro im Einzelfall, soweit diese nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können.
- (4) Die Wertgrenzen beziehen sich jeweils auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Als Zerlegung eines wirtschaftlichen Vorgangs zählt nicht die Vergabe eines Auftrags als Nachtrag. Als Auftragswert für die Vergabe eines Nachtrags gilt allein der Wert des Nachtrags. Bei vorhersehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 5 Beziehungen zwischen dem Stadtrat und den beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Große Kreisstadt Grimma von besonderer Bedeutung ist, können die beschließenden Ausschüsse die Angelegenheit dem Stadtrat mit den Stimmen eines Fünftels aller Mitglieder zur Beschlussfassung unterbreiten. Lehnt der Stadtrat eine Behandlung ab, entscheidet der zuständige beschließende Ausschuss.
- (2) Der Stadtrat kann jede Angelegenheit an sich ziehen und Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben. Der Stadtrat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Stadtrat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder

des Stadtrates sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.

§ 6 Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Personalangelegenheiten, allgemeine Verwaltungsangelegenheiten;
 2. Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabenangelegenheiten;
 3. Schulangelegenheiten, Angelegenheiten nach dem Kindertagesstättengesetz;
 4. soziale, kulturelle und sportliche Angelegenheiten;
 5. Gesundheitsangelegenheiten;
 6. Marktangelegenheiten;
 7. Feuerlöschwesen sowie Katastrophen- und Zivilschutz;
 8. Verkehrswesen.
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Verwaltungsausschuss über:
 1. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten der Laufbahngruppe 1 bis einschließlich Besoldungsgruppe A10 und von Beschäftigten der Entgeltgruppe TVöD 9b und 9c bzw. S11a und 11b soweit es sich nicht um Aushilfsbeschäftigte handelt.
 2. die Bewilligung von Zuschüssen von mehr als 5.000 Euro bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;
 3. die Planung und Ausführung von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro bis zu 300.000 Euro;
 4. die Vergabe von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zu 300.000 Euro;
 5. die Stundung von Forderungen von mehr als 20.000 Euro bis zu einem Höchstbetrag von 100.000 Euro;
 6. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt Grimma oder die Niederschlagung/Wertberichtigung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreitigkeiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Großen Kreisstadt Grimma im Einzelfall mehr als 20.000 Euro, aber nicht mehr als 100.000 Euro beträgt;
 7. Verträge über die Nutzung von beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr 25.000 Euro im Einzelfall;
 8. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall;
 9. die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen

und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 73 Abs. 5 SächsGemO bis zu 100.000 Euro im Einzelfall.

§ 7 Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
 1. Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung);
 2. Versorgung, Entsorgung,
 3. Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, öffentlichen Wege und Plätze, Bauhof, Fuhrpark,
 4. die Verwaltung städtischer Liegenschaften einschließlich der Waldbewirtschaftung, Jagd, Fischerei und Weide,
 5. die Veräußerung städtischer Liegenschaften,
 6. technische Verwaltung stadteigener Gebäude,
 7. Sport-, Spiel-, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen;
 8. Umweltschutz, Landschaftspflege, Gewässerunterhaltung und -entwicklung,
 9. Friedhofs- und Bestattungsangelegenheiten.
- (2) Innerhalb seines Geschäftskreises entscheidet der Technische Ausschuss über nachfolgende Angelegenheiten, wenn sie für die städtebauliche Entwicklung der Großen Kreisstadt Grimma von grundsätzlicher Bedeutung oder von besonderer Wichtigkeit sind:
 1. die Erklärung des Einvernehmens der Großen Kreisstadt Grimma bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre,
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes,
 - c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes,
 - d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile,
 - e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich.
 2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen;
 3. Teilungsgenehmigungen;
 4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung);
 5. die Stellungnahme der Großen Kreisstadt Grimma zu Vorhaben der Nachbargemeinden, die für die Sicherung der Funktion der Großen Kreisstadt Grimma als Mittelzentrum von Bedeutung sind.
- (2) Der Technische Ausschuss entscheidet außerdem über:
 1. die Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfplanung) bei vo-

raussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten (einschließlich Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen) von mehr als 100.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall;

2. die Vergabe von Bauleistungen einschließlich Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro bis zu 300.000 Euro im Einzelfall;
3. die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, wenn der Buchwert mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall beträgt;
4. Verträge über die Nutzung von Grundstücken bei einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von mehr als 5.000 Euro, aber nicht mehr als 25.000 Euro im Einzelfall, bei der Vermietung gemeindeeigener Wohnungen in unbeschränkter Höhe.

§ 8 Beratender Ausschuss

- (1) Es wird der Sozialausschuss als beratender Ausschuss gebildet.
- (2) Der Sozialausschuss besteht aus dem Vorsitzenden und 8 weiteren Mitgliedern. Der Stadtrat bestellt die Mitglieder und deren Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich. Dies gilt entsprechend für die Ausschussbesetzung im Benennungsverfahren nach § 43 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit § 42 Abs. 2 Satz 4 und 5 SächsGemO. Den Vorsitzenden wählt der Sozialausschuss aus seiner Mitte.
- (3) Aufgabe des Sozialausschusses ist es, Maßnahmen der Großen Kreisstadt Grimma auf dem Gebiet des Sozialwesens anzuregen und vorzubereiten, an ihrer Durchführung mitzuwirken sowie die Tätigkeit der das Sozialwesen gestaltenden Kräfte zu fördern.

§ 9 Ältestenrat

Es wird ein Ältestenrat gebildet. Der Ältestenrat berät den Oberbürgermeister in Fragen der Tagesordnung und des Ganges der Verhandlungen. Das Nähere bestimmt die Geschäftsordnung des Stadtrates.

§ 10 Beiräte

- (1) Es werden folgende sonstige Beiräte mit jeweils 8 Mitgliedern gebildet:
 1. Beirat für Kultur, Jugend und Sport
 2. Beirat für Umwelt, Ordnung, Verkehr und HochwasserschutzDie Beiräte werden von je einem Vorsitzenden geführt.
- (2) Abweichend von Absatz 1 wird für die Übergangszeit bis zum Ende der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung laufenden Wahlperiode des Stadtrates der bestehende Beirat für Hochwasserschutz und Hochwasserschutzmaßnahmen weiter existieren und die ihm bisher obliegenden Aufgaben erledigen.
- (2) Die Aufgaben der Beiräte sind es, unter Mitwirkung der berufenen Bürger den beschlie-



Amtliche Bekanntmachungen

Benden Ausschüssen Vorschläge und Hinweise in den Bereichen Kultur, Jugend und Sport; Umwelt, Ordnung und Verkehr sowie im Bereich des Hochwasserschutzes, der Hochwasserschutzmaßnahmen und des kleinen Hochwasserschutzes zu unterbreiten. Damit soll eine bürgernahe Entscheidungsfindung erreicht werden.

Abschnitt II – Oberbürgermeister

§ 11 Rechtsstellung des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist Vorsitzender des Stadtrates und Leiter der Stadtverwaltung. Er vertritt die Große Kreisstadt Grimma.
- (2) Der Oberbürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit. Seine Amtszeit beträgt 7 Jahre.

§ 12 Aufgaben des Oberbürgermeisters

- (1) Der Oberbürgermeister ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Stadtverwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Stadtverwaltung. Er erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Rechtsvorschrift oder vom Stadtrat übertragenen Aufgaben.
- (2) Dem Oberbürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 1. Bewirtschaftung der Ansätze im Ergebnis- und Finanzhaushalt innerhalb der durch den Haushaltplan festgelegten Budgets mit Ausnahme der
 - a) Planung und Ausführung von Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Gesamtkosten von mehr als 100.000 Euro,
 - b) Planung und Ausführung einer Baumaßnahme (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen (Entwurfsplanung) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtkosten (einschließlich Architekten-, Ingenieur-, und Planungsleistungen) von mehr als 100.000 Euro im Einzelfall
 - c) Vergabe von Aufträgen über Leistungen (Lieferungen und Dienstleistungen) bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro,
 - d) Vergabe von Bauleistungen bei Auftragswerten von mehr als 100.000 Euro einschließlich Architekten-, Ingenieur- und Planungsleistungen,
2. die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Auszahlungen und Aufwendungen bis zu 40.000 Euro im Einzelfall, soweit diese nicht innerhalb des Budgets gedeckt werden können;
3. die Ernennung, Einstellung, Höhergruppierung, Entlassung, und sonstige personalrechtliche Entscheidung von Beschäftigten

bis Entgeltgruppe TVöD 9a bzw. bis S10 sowie von Aushilfen, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen;

4. die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie von Unterstützungen und Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der vom Stadtrat erlassenen Richtlinien;
 5. die Bewilligung von Zuschüssen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 6. die Stundung von Forderungen bis zu einem Höchstbetrag von 20.000 Euro im Einzelfall;
 7. den Verzicht auf Ansprüche der Großen Kreisstadt Grimma und die Niederschlagung/Wertberichtigung solcher Ansprüche, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung/Wertberichtigung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Großen Kreisstadt Grimma im Einzelfall nicht mehr als 20.000 Euro beträgt;
 8. die Veräußerung und dingliche Belastung, der Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 9. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 5.000 Euro im Einzelfall;
 10. die Veräußerung von sonstigen Teilen des Anlagevermögens im Buchwert bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;
 11. die Bestellung von Sicherheiten, die Übernahme von Bürgschaften und von Verpflichtungen aus Gewährverträgen und den Abschluss der ihnen gleichkommenen Rechtsgeschäfte zugunsten Dritter, soweit sie im Einzelfall den Betrag von 2.500 Euro nicht übersteigen
 12. die Kreditaufnahme gemäß § 82 SächsGemO auf der Grundlage der vom Stadtrat beschlossenen und von der Rechtsaufsichtsbehörde genehmigten Kreditermächtigung im Rahmen der jeweiligen Haushaltssatzung sowie die Durchführung von Maßnahmen zur Sicherung einer wirtschaftlichen Gestaltung bestehender Verbindlichkeiten.
- (3) Dem Oberbürgermeister werden mit Ausnahme von Angelegenheiten, die unter § 7 Abs. 2 Ziff. 1 bis 5 fallen, nachfolgende städtebauliche Aufgaben dauernd zur Erledigung übertragen, sofern es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
1. die Erklärung des Einvernehmens der Großen Kreisstadt Grimma bei der Entscheidung über:
 - a) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre
 - b) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes

- c) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung des Bebauungsplanes
- d) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile
- e) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich

2. Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen;
 3. Teilungsgenehmigungen;
 4. die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches (Städtebauordnung)
 5. die Stellungnahme der Großen Kreisstadt Grimma zu Vorhaben der Nachbargemeinden
- (3) Der Oberbürgermeister muss Beschlüssen des Stadtrates widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie rechtswidrig sind; er kann ihnen widersprechen, wenn er der Auffassung ist, dass sie für die Große Kreisstadt Grimma nachteilig sind. Der Widerspruch muss unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen nach Beschlussfassung gegenüber den Stadträten ausgesprochen werden. Der Widerspruch hat aufschiebende Wirkung. Gleichzeitig ist unter Angabe der Widerspruchsgründe eine Sitzung einzuberufen, in der erneut über die Angelegenheit zu beschließen ist; diese Sitzung hat spätestens vier Wochen nach der ersten Sitzung stattzufinden. Ist nach Ansicht des Oberbürgermeisters auch der neue Beschluss rechtswidrig, muss er ihm erneut widersprechen und unverzüglich die Entscheidung der Rechtsaufsichtsbehörde über die Rechtmäßigkeit herbeiführen.
- (4) Absatz 3 gilt entsprechend für Beschlüsse, die durch beschließende Ausschüsse gefasst werden. In diesem Fall hat der Stadtrat über den Widerspruch zu befinden.

§ 13 Stellvertretung des Oberbürgermeisters

Der Stadtrat bestellt aus seiner Mitte zwei ehrenamtliche Stellvertreter des Oberbürgermeisters. Die Stellvertretung beschränkt sich auf die Fälle der Verhinderung des Oberbürgermeisters und der Beigeordneten.

§ 14 Rechtsstellung und Aufgaben des Beigeordneten

- (1) Der Stadtrat bestellt einen Beigeordneten als hauptamtlichen Beamten auf Zeit. Die Amtszeit beträgt 7 Jahre.
- (2) Der Beigeordnete vertritt den Oberbürgermeister neben dem Fall der Verhinderung ständig in seinem Geschäftskreis. Der Geschäftskreis des Beigeordneten wird vom Oberbürgermeister im Einvernehmen mit dem Stadtrat festgelegt.
- (3) Der Beigeordnete ist zuständig für die Geschäftskreise:
 1. Haupt- und Personalamt
 2. Ordnungsamt
 3. Bürgeramt

Der Oberbürgermeister kann dem Beigeordneten allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen.

§ 15 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Der Oberbürgermeister bestellt einen Beauftragten für die Gleichstellung von Frau und Mann. Der Beauftragte ist hauptamtlich tätig und dem Oberbürgermeister zugordnet.
- (2) Der Gleichstellungsbeauftragte wirkt auf die Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann im Zuständigkeitsbereich der Großen Kreisstadt Grimma hin.
- (3) Der Gleichstellungsbeauftragte ist in seiner Tätigkeit unabhängig. Er hat das Recht, an den Sitzungen des Stadtrates und der für seinen Aufgabenbereich zuständigen Ausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen. Ein Antrags- oder Stimmrecht steht dem Gleichstellungsbeauftragten dabei nicht zu. Die Stadtverwaltung unterstützt den Gleichstellungsauftrag bei der Erfüllung seiner Aufgaben.

Zweiter Teil

Mitwirkung der Einwohner

§ 16 Einwohnerversammlung

Allgemein bedeutsame Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Grimma sollen mit den Einwohnern erörtert werden. Zu diesem Zweck soll der Stadtrat mindestens zweimal im Jahr eine Einwohnerversammlung anberaumen. Eine Einwohnerversammlung ist anzuberäumen, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu erörternden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 17 Einwohnerantrag

Der Stadtrat muss Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Grimma, für die er zuständig ist, innerhalb von drei Monaten behandeln, wenn dies von den Einwohnern beantragt wird. Der Antrag muss unter Bezeichnung der zu behandelnden Angelegenheit schriftlich eingereicht werden. Der Antrag muss von mindestens fünf von Hundert der Einwohner, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, unterzeichnet sein.

§ 18 Bürgerbegehren

Die Durchführung eines Bürgerentscheides nach § 24 SächsGemO kann schriftlich von den Bürgern der Großen Kreisstadt Grimma beantragt werden. (Bürgerbegehren). Das Bürgerbegehren muss von mindestens fünf von Hundert der Bürger der Großen Kreisstadt Grimma unterzeichnet sein.

Dritter Teil

Ortschaftsverfassung

§ 19 Ortschaftsverfassung in den Ortschaften der Großen Kreisstadt Grimma

- (1) In folgenden Ortschaften der Großen Kreisstadt Grimma besteht die Ortschaftsverfassung:

1. Beiersdorf
2. Böhlen (mit den Ortsteilen Böhlen und Seidewitz)
3. Döben (mit den Ortsteilen Döben, Dorna, Grechwitz und Neunitz)
4. Dürreweitzschen (mit den Ortsteilen Dürreweitzschen, Motterwitz und Muschau)
5. Großbardau (mit den Ortsteilen Bernbruch, Großbardau, Kleinbardau und Waldbardau)
6. Großbothen (mit den Ortsteilen Großbothen, Kleinbothen und Schaddel)
7. Höfgen (mit den Ortsteilen Höfgen, Kaditzsch, Naundorf und Schkortitz)
8. Kössern (mit den Ortsteilen Förstgen und Kössern)
9. Leipnitz (mit den Ortsteilen Frauendorf, Keiselwitz, Kuckeland, Leipnitz, Papsdorf und Zeunitz)
10. Mutzschen (mit den Ortsteile Gastewitz, Göttwitz, Jeesewitz, Köllmichen, Mutzschen, Prösitz, Roda, Wagelwitz und Weteritz)
11. Nerchau (mit den Ortsteilen Bahren, Cannewitz, Deditz, Denkwitz, Fremdiswalde, Gaudichsroda, Golzern, Gornewitz, Grotewitz, Löbschütz, Nerchau, Schmorditz, Serka, Thümmlitz, Würschwitz)
12. Ragewitz (mit den Ortsteilen Bröhsen, Haubitz, Pöhsig, Ragewitz und Zschwitz)
13. Zschoppach (mit den Ortsteilen Drauschwitz, Nauberg, Ostrau, Poischwitz und Zschoppach)

- (2) Die Ortschaftsräte der unter Abs. 1 vorgeannten Ortschaften haben mindestens 4 und maximal 12 Mitglieder.

Die Zahl der Mitglieder der Ortschaftsräte wird wie folgt festgelegt:

Ortschaft Beiersdorf:	5 Mitglieder
Ortschaft Böhlen:	5 Mitglieder
Ortschaft Döben:	5 Mitglieder
Ortschaft Dürreweitzschen:	4 Mitglieder
Ortschaft Großbardau:	8 Mitglieder
Ortschaft Großbothen:	6 Mitglieder
Ortschaft Höfgen:	5 Mitglieder
Ortschaft Kössern:	4 Mitglieder
Ortschaft Leipnitz:	4 Mitglieder
Ortschaft Mutzschen:	10 Mitglieder
Ortschaft Nerchau:	12 Mitglieder
Ortschaft Ragewitz:	4 Mitglieder
Ortschaft Zschoppach:	4 Mitglieder

- (3) Der Ortschaftsrat wählt den Ortsvorsteher für seine Wahlperiode. Die Ortsvorsteher sind zu Ehrenbeamten auf Zeit zu ernennen. Der Ortsvorsteher vertritt den Oberbürgermeister und die Beigeordnete ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates. Der Oberbürgermeister und die Beigeordnete können dem Ortsvorsteher allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, soweit er sie vertritt. Der Oberbürgermeister kann dem Ortsvorsteher ferner in den Fällen des § 52 Abs. 2 und 4 SächsGemO Weisungen erteilen.

- (4) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten der Großen Kreisstadt Grimma, die die Ortschaft betreffen oder von unmittelbarer Bedeutung für die Ortschaft sind, zu hören, insbesondere bei der Aufstellung der ortschaftsbezogenen Haushaltsansätze, der Wahrnehmung der städtischen Planungshoheit und der Vermietung, Verpachtung oder Veräußerung der in der Ortschaft gelegenen öffentlichen Grundstücke. Er hat ein Vorschlagsrecht zu allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (4) Bürgerentscheide und Bürgerbegehren gemäß §§ 24, 25 SächsGemO können auch in den Ortschaften durchgeführt werden.

Vierter Teil

Sonstige Vorschrift

§ 20 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma in der Fassung vom 14. August 2014 einschließlich der Änderung vom 24. September 2015 außer Kraft.

Grimma, den 16. Dezember 2022


Matthias Berger
Oberbürgermeister



Bekanntmachungsanordnung

Die Hauptsatzung der Großen Kreisstadt Grimma wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gemäß § 4 Abs. 4 Satz 1 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) gelten Satzungen ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Oberbürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 der SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Grimma, den 21.1.2023


Matthias Berger
Oberbürgermeister

